

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Röderaue –

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Röderaue hat am 31.03.2010 auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 5 und 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit den §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung bzw. deren benannte Stellvertreter.
- (2) Voraussetzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für Verbandsräte ist, dass die zuständigen Organe (Stadtrat, Gemeinderat) die Verbandsräte durch Beschluss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufen.
- (3) Die Benennung der Verbandsräte ist durch die Körperschaft schriftlich der Verwaltung des Zweckverbandes mitzuteilen. Die Beschlüsse sind beizufügen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verbandsräte bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung der Verbandsversammlung 25,00 EUR.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (3) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR.

§ 3 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereiches des AZV Röderau erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Aufwandsentschädigung einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6, und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.12.2003 außer Kraft.

Röderau, den 01.04.2010

Herklotz
Verbandsvorsitzender